

Aufbau einer Vereinbarungsarchitektur unterhalb der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Ebene neue Wege hin zu einem kooperativen Staatsmodell zu beschreiten. Es handelt sich hierbei um ein dienstrechtspolitisches Tauschgeschäft, in dem verstärkter Akzeptanzgewinn im Bereich allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen durch eine antizipierte Berücksichtigung gewerkschaftlicher Forderungen bei der Formulierung dienst-

rechtlicher Leitvorstellungen erkauft wird. Daueraufgabe dienstrechtlicher Begleitung dieses Entwicklungsprozesses muss es sein, die durch wechselseitige Verflechtungen zuwuchernde Trennlinie zwischen verfassungsrechtlich zulässiger Partizipation und unzulässiger Vorformung des politischen Willens durch Gewerkschaften und Berufsverbände stets erneut sichtbar zu machen.

Haushaltsrechtliche Grenzen einer genehmigungsfreien Dienstreise leitender Beamter

Dr. Andreas Reich

Leitende Beamtinnen und Beamte brauchen für eine Dienstreise keine Anordnung oder Genehmigung. Haben sie keine Anordnung oder Genehmigung kann es bei der Reisekostenerstattung Schwierigkeiten geben. Die die Reisekostenerstattung auszahlende Dienststelle hat nach einer Dienstreisegenehmigung die Frage der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Dienstreise nicht mehr zu prüfen. Dies könnte aber anders sein, wenn eine Dienstreisegenehmigung nicht vorliegt. Dann muss die Prüfung wohl von der Leistung gewährenden Stelle erfolgen. Da das im Bundesreisekostengesetz nicht behandelt ist, soll nach möglichen Wegen für die Reisekostenabrechnungsstelle gesucht werden.

I. Einleitung

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BRKG müssen Dienstreisen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt¹. Wenn eine Beamtin oder ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter des Bundes² nach ihrem Amt für seine Dienstreise keine Genehmigung benötigt, fällt die Dienstreise im Sinn des Bundesreisekostengesetzes³ in ihre oder seine freie Entscheidung⁴. Wenn eine Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt, ist es diesen Bediensteten möglich, die Dienstreise ohne eine entsprechende Entscheidung anzutreten. Ein Bediensteter, für den eine Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt, ist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG jedoch nicht berechtigt, sich selbst eine Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise auszustellen⁵.

Es bleibt aber die Frage, in welchem Umfang entsprechende Amtsinhaber bei ihrer Entscheidung über den Antritt einer Dienstreise haushaltsrechtliche Grenzen beachten müssen oder ob sie nicht gar haushaltsrechtlich eine Genehmigung einzuholen haben.

II. Die Ausnahmen vom Erfordernis der Anordnung oder Genehmigung

Da in der Regel für die Aufnahme einer Dienstreise eine Anordnung oder Genehmigung der Dienststelle vorausgesetzt wird, muss die Ausnahme von diesem Erfordernis, also die Zulassung einer genehmigungsfreien Dienstreise, restriktiv interpretiert werden, weshalb nur in Ausnahmefällen eine Anordnung oder

- 1) Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 BRKG gibt es im Landesreisekostenrecht vergleichbare Regelungen, und zwar in § 2 Abs. 2 Satz 1 bw LRKG, in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG, § 2 Abs. 2 Satz 2 BremRKG, § 2 Abs. 2 Satz 1 HmbRKG, § 2 Abs. 1 Satz 2 HRKG, § 2 Nr. 1 Satz 1 LRKG M-V, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nrw LRKG, § 2 Abs. 2 Satz 1 r-p LRKG, § 2 Abs. 2 Satz 1 SRKG, § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsRKG und in § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürRKG. Die Aussage des § 2 BRKG gilt auch für die in § 14 BRKG näher behandelten Auslandsdienstreisen. Allerdings enthält § 14 Abs. 3 BRKG eine Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern zum Erlass abweichender Regelungen bezüglich der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen in einer Rechtsverordnung. § 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung enthält insoweit einige Modifikationen.
- 2) In einzelnen Bundesländern wurde das Bundesreisekostengesetz mit kleinen Modifikationen für anwendbar erklärt. So in Berlin durch § 77 des Berliner Landesbeamtengesetzes vom 19.3.2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 29.6.2011 (GVBl. S. 306), in Brandenburg durch § 65 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg vom 3.4.2009 (GVBl. Bbg. I S. 26), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.7.2009 (GVBl. Bbg. I S. 198), in Niedersachsen durch § 12 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 437), in Verbindung mit § 98 Niedersächsisches Beamtengesetz alter Fassung, in Sachsen-Anhalt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. 2.2011, GVBl. LSA S. 68), wobei in § 1 der Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung vom 4.2.2010 (GVBl. LSA S. 38), geändert durch Verordnung vom 9.7.2010 (GVBl. LSA S. 460), eine Abweichung von § 5 Abs. 2 BRKG vorgenommen wurde, und in Schleswig-Holstein durch § 104 Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 3.8.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.2.2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184).
- 3) Zur Definition der Dienstreise im Bundesreisekostengesetz vgl. Reich, Bundesreisekostengesetz, 2012, § 2, Rn. 2.
- 4) Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gelten nach § 44 Abs. 1 TVöD insoweit auch für leitende Angestellte im Sinn des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen nicht einzelvertraglich besonders vereinbart sind (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) TVöD).
- 5) Vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 12. Aufl. 2011, § 20, Rn. 15.